

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Tectum Caritas gemeinnützige GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Steinfurt.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Behindertenhilfe im Dekanat Steinfurt. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Errichten und Unterhalten von Behindertenhilfeeinrichtungen und ambulanten Diensten.
2. Die Gesellschaft kann weitere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen.
3. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen und alle Maßnahmen durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. In diesem Rahmen kann sie sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen und andere Einrichtungen übernehmen.
4. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Anwendung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung, der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: etwaige Überschüsse sind, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften, einer Rücklage zuzuführen, die zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszwecks verwendet wird.
4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Beginn der Gesellschaft
Beginn der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit am 01. Januar 1995 auf.

§ 5
Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.300.000,00 € (in Worten: einmilli-ondreihunderttausend).

Die Stammeinlage übernimmt der Caritasverband für das Dekanat Steinfurt e. V. als alleiniger Gesellschafter zum Gründungszeitpunkt.

2. Die Stammeinlagen werden zum Nennbetrag in bar geleistet. Sie ist sofort fällig.
3. Auf einstimmigen Beschluß der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
2. Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung

§ 8
Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafter Caritasverband für das Dekanat Steinfurt e. V., Steinfurt, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten.

Mitarbeiter der Gesellschaft können den Gesellschafter nicht vertreten.

2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. Sie ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
4. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt. Ferner können die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind, ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ergibt sich keine Beschlußfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb eines Monats, gerechnet von dem Tage der ersten Gesellschafterversammlung an, stattzufinden hat. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter und Stimmen beschlußfähig.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu benennenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
7. In dringenden Fällen kann - ohne Einberufung - ein Beschluß der Gesellschafter im Wege der schriftlichen Abstimmung unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung gefaßt werden, sofern kein Gesellschafter widerspricht. Bei schriftlicher Beschlußfassung ist das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung mitzuteilen.
8. Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung wird nach den Nennbeträgen der Geschäftsanteile ausgeübt.

9. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 - b) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter
 - c) Auflösung der Gesellschaft
 - d) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
 - e) Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
 - f) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
 - h) Bestellung des Abschlußprüfers
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrates zustehen und Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder
 - j) Zustimmung zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - k) Grundsätzliche Fragen der Zielrichtung und Struktur der Gesellschaft

§ 9 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschafterversammlung überträgt einen Teil ihrer Aufgaben und Befugnisse auf den Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die der Katholischen Kirche angehören sollen und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden beginnend mit der Wahl im Jahre 2015 für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Wiederberufung oder vorzeitige Abberufung durch die Gesellschafterversammlung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Berufung eines neuen Mitgliedes nur für die Dauer der restlichen Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
4. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung. Der Aufsichtsrat wirkt bei der Geschäftsführung der Gesellschaft nicht mit.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
7. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters den Ausschlag.
8. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates die Einberufung verlangen.
9. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.
10. Die Einberufung der Sitzung und ein Vorschlag zur Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Der Aufsichtsrat kann einvernehmlich ohne Einhaltung der Frist tagen.
11. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
12. Der Aufsichtsrat ist zuständig für:
 - a) Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - c) Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d) Abschluß der Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung und mit den Prokuristen,
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) sowie Nachtragspläne,
 - f) die Entscheidung über Lieferungs- und Leistungsverträge mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 6 Jahren oder einem jährlichen Volumen von mehr als DM 50.000,--,

- g) Entscheidungen über Investitionsvorhaben im Anlagevermögen,
- h) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Gesellschafterversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
- i) grundsätzliche Fragen der Organisation der Gesellschaft,
- j) die Beratung des der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses und Lageberichtes,
- k) die Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung,
- l) sonstige Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
- m) die Vorbereitung der der Gesellschafterversammlung obliegenden Angelegenheiten,
- n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese,
- o) Grundsatzangelegenheiten, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben, sofern nicht andere Organe zuständig sind,
- p) die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes verantwortlich; sie hat ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit Gesellschafter und Aufsichtsrat wahrzunehmen.
3. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Wird ein Prokurist bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen.
4. Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen:
 - a) Abschluß und Änderung von Verträgen mit leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft,
 - b) Feststellung des Stellenplanes,

- c) Anschaffung oder sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplanes überschreiten bei einer Größenordnung von im Einzelfall mehr als DM 50.000,--,
- d) Aufnahme und Erhöhung von Krediten (mit Ausnahme eines angemessenen Kreditrahmens für die laufende Geschäftsführung),
- e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- f) Prozeßführung als klagende oder beklagte Partei, wenn der Streitwert 50.000,-- DM übersteigt,
- g) Erteilung und Widerruf handelsrechtlicher Vollmachten,
- h) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen,
- i) Gewährung und Erhöhung von Ruhegehaltszulagen,
- j) Erweiterung, Verkleinerung, Schließung von Einrichtungen und Diensten im Sinne des § 2 (hierzu wird insbesondere auch auf die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung verwiesen),
- k) Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten der Gesellschaft.

§ 11 Kirchenaufsicht

1. Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bischöflichen Behörde in Münster.
2. Der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) Erhöhung des Stammkapitals, Aufteilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme weiterer Gesellschafter
 - c) Veräußerung von Geschäftsanteilen
 - d) Einstellung von Geschäftsführern
 - e) Auflösung der Gesellschaft
 - f) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Aufgaben von solchen Rechten
 - g) Darlehnsaufnahmen, Abgaben von Bürgschafts- und Garantieerklärungen

§ 12
Jahresabschluß

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Anhang und Lagebericht aufzustellen.
3. Die Buchführung und der Jahresabschluß sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Nach Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluß der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 13

Niederschriften und Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks erhalten die Gesellschafter die eingezahlten Kapitaleinlagen zurück, die für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden sind. Das übrige Vermögen fällt nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen an den Caritasverband für das Dekanat Steinfurt e. V., Steinfurt, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.